

Richtlinien für Zuschüsse



Stadtjugendring Freiburg e.V.

Kartäuserstraße 41, 79108 Freiburg

Tel.: 0761 – 15 64 808 – 25 (-0)

Fax: 0761 – 15 64 808 – 28

zuschuss@stadtjugendring-freiburg.de

www.stadtjugendring-freiburg.de

Richtlinien für die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit

Von der Vollversammlung beschlossen am 20. März 2001. In Kraft getreten am 01. Januar 2003. Zuletzt geändert auf Beschluss der Mitliederversammlung am 07. Oktober 2008.

Die Stadt Freiburg übergibt den Zuschuss zur *Förderung der Träger der freien Jugendhilfe und Verbände der Wohlfahrtspflege - Sonstige Aufgaben der öffentlichen Jugendpflege* dem Stadtjugendring Freiburg e.V.. Dieser nimmt in eigener Verantwortung die finanzielle Förderung der verbandlichen Jugendarbeit treuhänderisch vor.

Für die Verteilung des Zuschusses gibt sich der Stadtjugendring folgende Richtlinien:

I. Antragsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Bezuschussung nach Maßgabe dieser Richtlinien sind folgende Bestimmungen:

Der/die Antragssteller/in muss Mitglied im Stadtjugendring Freiburg e.V. sein.

Sofern für Maßnahmen eine entsprechende Förderung durch die Stadt Freiburg gewährt wird, scheidet eine entsprechende Bezuschussung nach diesen Richtlinien aus.

§74 SGB VIII Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt.
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

II. Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeinen Bestimmungen gelten, soweit unter Punkt III. Besondere Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

Zuschussberechtigte

Allgemein: Teilnehmer/innen im Sinne dieser Richtlinien sind Nutzer/innen eines Angebotes oder Maßnahme einer Mitgliedsorganisation im Stadtjugendring Freiburg e.V.. Es können nur Teilnehmer/innen gefördert werden, die ihren Wohnsitz in Freiburg haben.

Allgemein: Jugendleiter/innen im Sinne dieser Richtlinien sind Mitglieder einer Mitgliedsorganisation im Stadtjugendring Freiburg e.V., die eine gültige Jugendleitercard (Juleica) besitzen. Ein/e Jugendleiter/in muss mindestens 16 Jahre alt sein. Jugendleiter/innen können bezuschusst werden, auch wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb von Freiburg haben.

Allgemein: Referent/innen im Sinne dieser Richtlinien sind müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Referent/innen können bezuschusst werden, auch wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb von Freiburg haben.

Im Besonderen: Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind junge Menschen von 14 bis 17 Jahre.

Bezuschussung von Maßnahmen

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien stehen mit der Jugendverbandsarbeit bzw. der Jugendgruppenarbeit in Zusammenhang. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist die rechtsverbindliche Anerkennung dieser Richtlinien durch die verantwortliche Gesamtleitung der Maßnahme.

Der Zuschuss beträgt höchstens 75% der Gesamtausgaben.

Der Stadtjugendring Freiburg e.V. behält sich in allen Fällen ein Nachprüfungsrecht der die Zuschussung begründenden Unterlagen vor.

Daraus können gegebenenfalls Rückzahlungsansprüche hergeleitet werden, wenn Zuschüsse zu Unrecht bezahlt worden sind. Die Unterlagen müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.

Maßnahmen werden in dem Jahr berücksichtigt, in dem sie beendet werden.

Antragsverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach der Beendigung der Maßnahme gegen Vorlage des vollständigen Antrags.

Spätestens 6 Wochen nach Beendigung einer Maßnahme muss der Antrag bei der Geschäftsstelle des Stadtjugendring Freiburg e.V. vorliegen.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Bei Fristüberschreitung erlischt der Anspruch auf Zuschussung der Maßnahme.

Der Antragsteller erhält eine Kopie der ersten Seite des Antrags als Bewilligungsbescheid.

Der Antrag

Es sind die Antragsbögen des Stadtjugendring Freiburg e.V. zu verwenden.

- Ein Antrag besteht aus: Antragsformular, Liste der Teilnehmer/innen, Liste der pädagogischen Betreuer/innen bzw. Referent/innen und einem Programm - Ablauf der Maßnahme.
- Das Antragsformular wird von der verantwortlichen Gesamtleitung unterschrieben. Sie bestätigt damit die Qualifikation der eingesetzten Jugendleiter/innen, sowie die Richtigkeit aller Angaben.
- Die Liste für Teilnehmer/Innen muss enthalten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Anzahl der teilgenommenen Tage, die eigenhändigen Unterschriften.

- Die Liste für pädagogische Betreuer/innen bzw. Referent/innen muss enthalten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Anzahl der teilgenommenen Tage, die eigenhändigen Unterschriften.
- Das Programm der durchgeführten Maßnahme muss enthalten: das Datum, Dauer und die einzelnen Inhalte/Themen der Maßnahme.

III. Besondere Bestimmungen

Folgende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche können durch Zuschüsse gefördert werden:

A: Freizeiten im In- und Ausland

Eine Freizeit kann für Teilnehmer/innen im Alter von 8 bis 21 Jahren bezuschusst werden.

Die Mindestpersonenzahl insgesamt je Freizeit beträgt 6 Personen.

Es können nur Freizeiten gefördert werden, deren Dauer mindestens 3 Tage beträgt. Es werden maximal 28 Tage je Freizeit gefördert.

Für jeweils 5 teilnehmende Personen kann ein/e Jugendleiter/in als pädagogische Betreuer/in bezuschusst werden.

Der Zuschuss wird je Tag und Teilnehmer/in bzw. Jugendleiter/in gewährt.

B: Kurse, Seminare, Tagungen und Konferenzen für Jugendleiter/innen ohne Übernachtung

Nimmt ein/e Jugendleiter/in an einem Kurs, Seminar, einer Tagung oder Konferenz ohne Übernachtung teil, kann ein Zuschuss je Tag und Jugendleiter/in gewährt werden.

Der Kurs, etc. muss mindestens 1 Tag dauern. 1 Tag beinhaltet mindestens ein 5 stündiges Programm.

Insgesamt müssen mindestens 6 Personen teilnehmen.

Für Kurse, etc. für Jugendleiter/innen ohne Übernachtung, die von einer Mitgliedsorganisation des Stadtjugendring Freiburg e.V. durchgeführt werden, kann für Jugendleiter/innen und Referent/innen ein Zuschuss je Tag gewährt werden.

C: Kurse, Seminare, Tagungen und Konferenzen für Jugendleiter/innen mit Übernachtung

Nimmt ein/e Jugendleiter/in an einem Kurs, Seminar, einer Tagung oder Konferenz mit Übernachtung teil, kann ein Zuschuss je Tag und Jugendleiter/in gewährt werden.

Der Kurs, etc. muss mindestens 1,5 Tage dauern. 1 Tag beinhaltet mindestens ein 5 stündiges Programm, ein halber Tag ein mindestens 2,5 stündiges Programm.

Insgesamt müssen mindestens 6 Personen teilnehmen.

Für Kurse, etc. für Jugendleiter/innen mit Übernachtung, die von einer Mitgliedsorganisation des Stadtjugendring Freiburg e.V. durchgeführt werden, kann für Jugendleiter/innen und Referent/innen ein Zuschuss je Tag gewährt werden.

D: Kurse, Seminare, Tagungen und Konferenzen für Jugendliche ohne Übernachtung

Nimmt ein/e Jugendliche/r an einem Kurs, Seminar, einer Tagung oder Konferenz ohne Übernachtung teil, kann ein Zuschuss je Tag und Jugendlichenem gewährt werden.

Der Kurs, etc. muss mindestens 1 Tag dauern. 1 Tag beinhaltet mindestens ein 5 stündiges Programm.

Insgesamt müssen mindestens 6 Personen teilnehmen.

Für Kurse, etc. für Jugendliche ohne Übernachtung, die von einer Mitgliedsorganisation des Stadtjugendring Freiburg e.V. durchgeführt werden, kann für Jugendleiter/innen und Referent/innen ein Zuschuss je Tag gewährt werden.

E: Kurse, Seminare, Tagungen und Konferenzen für Jugendliche mit Übernachtung

Nimmt ein/e Jugendliche/r an einer Tagung oder Konferenz mit Übernachtung teil, kann ein Zuschuss je Tag und Jugendliche/r gewährt werden.

Der Kurs, etc. muss mindestens 1,5 Tage dauern.

Ein Tag beinhaltet mindestens ein 5 stündiges Programm, ein halber Tag ein mindestens 2,5-stündiges Programm.

Insgesamt müssen mindestens 6 Personen teilnehmen.

Für Kurse, etc. für Jugendliche mit Übernachtung, die von einer Mitgliedsorganisation des Stadtjugendring Freiburg e.V. durchgeführt werden, kann für Jugendleiter/innen und Referent/innen ein Zuschuss je Tag gewährt werden.

F: Internationale Jugendarbeit

Eine Internationale Jugendbildungsveranstaltung kann für Teilnehmer/innen bis 27 Jahre bezuschusst werden.

Die Mindestpersonenzahl je Maßnahme beträgt 10 Personen.

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, deren Dauer mindestens 3 Tage beträgt. Es werden maximal 28 Tage je Maßnahme gefördert.

Der Zuschuss wird je Tag und Teilnehmer/in bzw. Jugendleiter/in gewährt.

Für jeweils 5 teilnehmende Personen kann ein/e Jugendleiter/in bezuschusst werden.

Ein/e Jugendleiter/in muss mindestens 18 Jahre alt sein.

G: Sondermaßnahmen in der verbandlichen Jugendarbeit

Eine Sondermaßnahme im Sinne dieser Richtlinien ist eine Maßnahme oder Aktion einer Mitgliedsorganisation des Stadtjugendring Freiburg e.V., die auch für Nichtmitglieder offen sein kann. Eine Sondermaßnahme geht über das reguläre Angebot eines Jugendverbandes hinaus. Sondermaßnahmen können nach Beschluss des Finanzausschusses bezuschusst werden.

Die Höhe des Zuschusses wird durch den Finanzausschuss festgelegt, darf aber 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten nicht übersteigen. Die Gesamtkosten sind die Differenz von Einnahmen und Ausgaben. In der Kostenaufstellung müssen Einnahmen und Ausgaben getrennt aufgeführt werden.

Es alle Einnahmen und Ausgaben durch Kopien der Originalbelege nachgewiesen werden.

Die Anzahl der erreichten Teilnehmer/innen muss unter Berücksichtigung des Geschlechtes angegeben werden. Eine Teilnehmerliste ist nicht erforderlich.

H: Verwaltungskostenzuschuss

Jede Mitgliedsorganisation kann für ihre Verwaltungskosten einen Zuschussantrag stellen.

Der Antrag ist nach Ende des Kalenderjahres auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen.

Über eine Bezuschussung entscheidet der Finanzausschuss im darauf folgenden Jahr, nach Abschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Der Zuschuss darf höchstens 2.000 € betragen.

Es werden maximal 75% der Gesamtkosten bezuschusst.

I: Projekte in der verbandlichen Jugendarbeit

Ein Projekt im Sinne dieser Richtlinien ist eine Maßnahme, dessen Umsetzung mit den Teilnehmer/innen in mehreren Projektschritten über einen längeren Zeitraum erfolgt.

Projekte können Themenbereiche wie soziale und politische Kinder- und Jugendbildung, Umwelt und Kultur, sowie die Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliederwerbung beinhalten.

Projekte können nach Beschluss des Finanzausschusses bezuschusst werden.

Die Höhe des Zuschusses wird durch den Finanzausschuss festgelegt, darf aber 75 % der nachgewiesenen Gesamtkosten nicht übersteigen.

Die Gesamtkosten sind die Differenz von Einnahmen und Ausgaben. Im Finanzierungsplan müssen Einnahmen und Ausgaben getrennt aufgeführt und aufgeschlüsselt werden.

Die aufgeführten Kosten müssen durch Kopien der Originalbelege nachgewiesen werden.

Die Anzahl der erreichten Jugendlichen muss unter Berücksichtigung des Geschlechtes angegeben werden.

Im Programm – Ablauf sollen insbesondere die Ziele des Projektes, die einzelnen Projektschritte, sowie die aktive Mitwirkung der Teilnehmer/innen aufgeführt werden.